

8. *hebt hervor*, wie wichtig die weitere Kooperation und Hilfe seitens der Behörden zur Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen ist, begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung der Dienststelle für die Koordinierung der Hilfe im Exekutivbüro des Präsidenten Tadschikistans mit dem Ziel, die internationale humanitäre Hilfe zu verfolgen, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, die einschlägigen internen bürokratischen Verfahren und Erfordernisse für die Erbringung humanitärer Hilfe unverzüglich zu vereinfachen und zu straffen;

9. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er einen konsolidierten interinstitutionellen Appell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan im Jahr 2003 erlässt, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Region, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die in dem Appell enthaltenen Programme in vollem Umfang und pünktlich zu finanzieren, um den humanitären Bedürfnissen der schwächeren Bevölkerungsgruppen in Tadschikistan zu entsprechen, während die Friedenskonsolidierung und die Wirtschaftsentwicklung des Landes weiter voranschreiten;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle humanitären Hilfsaktivitäten der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiter neu zu evaluieren, mit dem Ziel, eine gemeinsame humanitäre Strategie auszuarbeiten, die die Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen in der Übergangszeit von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt, wobei besonderes Gewicht auf die Förderung der Eigenständigkeit und der nachhaltigen Entwicklung zu legen ist;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.

RESOLUTION 57/104

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.46 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frank-

reich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/104. Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992, 49/21 D vom 20. Dezember 1994, 51/30 D vom 5. Dezember 1996, 53/1 G vom 16. November 1998 und 55/167 vom 14. Dezember 2000, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderte, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

ferner unter Hinweis auf die zehn Jahre des Friedens, der Stabilität, des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in Mosambik und die Abhaltung einer Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats auf hoher Ebene am 4. Oktober 2002 zur Begehung des zehnten Jahrestags der Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens¹²⁶, mit dem der Bürgerkrieg in dem Land beendet wurde,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung von Antiminenprogrammen und betonend, dass es notwendig ist, die Schaffung nationaler Antiminenkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 L vom 10. März 2000 über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen,

tief besorgt über die beispiellosen Überschwemmungen in Mosambik in den Jahren 2000 und 2001, die tragische Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten und Infrastruktur bewirkt und dazu geführt haben, dass Landminen verlagert und verstreut wurden,

sowie tief besorgt über die schwere Dürre, von der Mosambik und andere Länder im südlichen Afrika betroffen sind und die Hungersnot und Armut bewirkt,

¹²⁶ S/24635 und Corr.1, Beilage, Anlage.

ferner tief besorgt über die Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die wirtschaftliche, soziale und humanitäre Lage in Mosambik und die erschwerenden Auswirkungen der HIV/Aids-Pandemie,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eines der Hauptprobleme für die Entwicklung Mosambiks darstellen,

in dem Bewusstsein, dass zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturkatastrophen zusätzlich zu internationaler Hilfe Strategien auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind,

ingedenk der Erklärung von Brüssel¹²⁷ und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹²⁸, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie der bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für das von der Regierung Mosambiks vorgelegte Wiederaufbauprogramm in der Notstandsfolgezeit,

Kenntnis nehmend von den am 3. und 4. Mai 2000 in Rom beziehungsweise am 12. und 13. Juli 2001 in Maputo abgehaltenen Geberkonferenzen, die das Ziel verfolgten, Finanzmittel für den Wiederaufbau der sozioökonomischen Infrastruktur und Hilfe für die von den Überschwemmungen betroffene Bevölkerung zu mobilisieren,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁹;

2. *begrüßt* die positive Rolle der Regierung Mosambiks bei den Hilfseinsätzen, insbesondere die enge Koordinierung der Bemühungen der Vereinten Nationen und derjenigen der Regierung;

3. *begrüßt außerdem* die Hilfe, die Mosambik von verschiedenen Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von Privatpersonen und Gruppen zur Unterstützung der Entwicklungsbemühungen des

Landes und seiner Wiederaufbauprogramme in der Notstandsfolgezeit gewährt wurde;

4. *begrüßt ferner* die zehn Jahre des Friedens, der Stabilität, des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in Mosambik sowie die Fortschritte, die bei der Festigung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und bei der Förderung der nationalen Aussöhnung in dem Land erzielt wurden;

5. *stellt fest*, wie wichtig die internationale Hilfe für die Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in Mosambik ist, begrüßt die Zusagen der Entwicklungspartner für diese Programme, dankt den Entwicklungspartnern, die die zugesagten Mittel bereits ausgezahlt haben, und fordert die anderen nachdrücklich auf, diesen Prozess zu beschleunigen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Opfer der Dürre sowie zur Schaffung nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Mechanismen der Katastrophenvorbeugung, der Katastrophenbereitschaft und des Katastrophenmanagements, einschließlich Frühwarnsysteme, zu gewähren;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem nachdrücklich auf*, die von der Regierung unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie auch künftig zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Mosambiks alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um auch weiterhin

a) die humanitäre Hilfe der Sonderorganisationen sowie der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und

b) die internationale Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zu mobilisieren und zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2004 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/105

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.47 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen,

¹²⁷ A/CONF.191/12.

¹²⁸ A/CONF.191/11.

¹²⁹ A/57/97-E/2002/76.